

Geschäftsordnung des AR WGF in der Fassung vom 10.02.2009	Geschäftsordnung des AR WGF neue Fassung – Stand 29.11.2011
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtliche Stellung</p> <p>Die Rechtsstellung des Aufsichtsrates ist im GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH (im Folgenden: Gesellschaft) hinreichend geregelt. Seine Verantwortlichkeiten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.</p> <p>§ 2 Pflichten des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er nimmt zu diesem Zwecke Berichte der Geschäftsführung entgegen oder fordert sie an. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung dieser Rechte ermächtigen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen. Stellen außerhalb der Wohnungsgesellschaft darf nur aufgrund einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zur vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung und zum Schadenersatz führen.</p>	<p>Der Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:</p> <p>§ 1 Rechtliche Stellung</p> <p>Die Rechtsstellung des Aufsichtsrates ist im GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH (im Folgenden: Gesellschaft) hinreichend geregelt. Seine Verantwortlichkeiten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.</p> <p>§ 2 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages in der jeweils gültigen Fassung, dieser Geschäftsordnung sowie in bestimmten von der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat zugewiesenen Angelegenheiten aus.</p> <p>(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erfüllen eine Überwachungs- und Kontrollfunktion und unterstützen die Geschäftsführung bei der strategischen Unternehmensplanung.</p>

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und diese Geschäftsordnung zu beachten. Die Vorschriften über die Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung gelten sinngemäß. Sie hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass sie die ihnen obliegende Sorgfalt angewandt hat.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen, die ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

§ 3 Überwachung der Geschäftsführung

~~(1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihnen zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie entsprechend dem GmbH-Gesetz den Bestand der Kasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen.~~

~~(2) Über das Ergebnis der Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Das Prüfungsergebnis ist mit der Geschäftsführung zu besprechen, die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihr zu beraten.~~

Anmerkg.: neu in § 1 Abs. 5,6 und § 6 Abs. 4 geregelt

§ 4 Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung

~~(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und mit seinen Anmerkungen zu versehen.~~

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in allen Geschäftsbereichen und hat sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

(6) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte erteilt der Aufsichtsratsvorsitzende auf Grundlage der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. in Abstimmung mit dem Gesellschaftervertreter.

§ 3 Vertretung des Aufsichtsrat

(1) Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Geschäftsführers

(1) Grundsätzlich bedürfen die im § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages definierten Geschäfte generell der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(2) Für nicht zustimmungspflichtige Geschäfte des Geschäftsführers werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 10.000,00 €

~~(2) — Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.~~

~~Anmerkung: im Gesellschaftsvertrag (GV) geregelt~~

~~§ 5 Innere Ordnung des Aufsichtsrates~~

~~(1) — Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Ändert sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch Wahlen, so ist in der nächsten Sitzung hierüber erneut zu beschließen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Sollte danach noch immer Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los. Für abwesende Aufsichtsratsmitglieder gilt § 108, Satz 3 Aktiengesetz:~~

~~„... (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.“~~

~~(2) — Entsprechendes gilt, wenn einzelne Gewählte an der Ausübung dieses Amtes voraussichtlich dauernd verhindert sind oder es niederlegen.~~

~~Anmerkung: im GV in §§ 9 und 10 geregelt; § 108 AktG über § 52 GmbHG mithin nicht anwendbar~~

~~§ 6 Sitzungen des Aufsichtsrates~~

~~(1) — Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied berufen und eingeleitet.~~

2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des bestätigten Wirtschaftsplanes sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis 5.000,00 €

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten bis 2.500,00 €

4. Verzicht auf Ansprüche bis 10.000,00 €

5. Schenkungen im Einzelfall gegenüber externen Geschäftspartnern bis 50,00 €

6. Führung von aktiven Rechtsstreitigkeiten bis 25.000,00 € Streitwert

7. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche bis 15.000,00 €

8. Beauftragung von Rechtsgutachten bis 3.000,00 €.

Bis zu den oben genannten Wertgrenzen entscheidet der Geschäftsführer, oberhalb der festgelegten Zuständigkeitsgrenzen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 5 Aufsichtsratssitzungen

(1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 10 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung.

(2) Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 6 Aufwandsentschädigung , Verdienstausschluss

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen jeweils eine Aufwandsentschädigung.

~~(2) — Der Aufsichtsrat soll in der Regel den Geschäftsführer zu seinen Sitzungen einladen. Wenn die Geschäftsführung zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, ist ihr dies rechtzeitig bekannt zu geben.~~

~~(3) — Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In besonderen Eilfällen können Aufsichtsratssitzungen mit einer Frist von mindestens 24 Stunden einberufen werden. Der besondere wichtige Grund, der die beschleunigte Beschlussfassung erforderlich macht, ist in der Einladung anzugeben. Die Einberufungsfrist beginnt insoweit mit dem Zugang beim Aufsichtsratsmitglied. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen. Die Einberufung durch elektronische Medien sowie schriftliche Erklärung gegen Empfangsbekanntnis ist zulässig.~~

~~Mängel an der Einberufung gelten als geheilt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung zur Niederschrift erheben. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.~~

Anmerk.: Regelungen, insbesondere Abs. 3, widersprechen § 10 GV

§ 7 Beschlussfassung

~~(1) — Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.~~

~~(2) — Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.~~

~~(3) — Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch schriftlich oder durch Nutzung anderer elektronischer Medien herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.~~

(2) Daneben haben Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Funktion Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles für Tätigkeiten außerhalb der regulären Aufsichtsratssitzungen, u.a. für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Workshops. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Der Verdienstaufall wird durch das Unternehmen nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und frei beruflich Tätige müssen den Verdienstaufall durch Vorlage eines geeigneten Nachweises (bspw. Steuerberater) glaubhaft machen.

§ 7

Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt. Im übrigen gilt der Gesellschaftsvertrag. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt dem Geschäftsführer Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auf das zu begründende Verlangen von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers Ergänzungen der Tagesordnung vorzunehmen.

§ 8

Berichte des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

(2) Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrates Anfragen an die Gesellschaft stellt, ist die Anfrage an den Geschäftsführer der Gesellschaft mit Durchschrift an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen.

(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Anfragen einzelner Aufsichtsratsmitglieder gegenüber allen Aufsichtsratsmitgliedern in gleichem Ma-

~~(4) — Beschlüsse über die Erklärung der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind der Geschäftsführung zuzuleiten.~~

~~(5) — Aufsichtsratsmitglieder, die bei dem Gegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken. Sie haben den Versammlungsraum zu verlassen.~~

~~(6) — Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.~~

~~(7) — Über jede Sitzung des Aufsichtsrats und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand dem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle ist sicherzustellen.~~

Anmerkng.: Regelung hins. der elektronischen Beschlussfassung widersprechen GV, Beschlussfähigkeit in § 10 GV geregelt

§ 8 — Beauftragte des Aufsichtsrats — Ausschüsse

~~(1) — Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte erteilt der bzw. die Vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.~~

~~(2) — Die Mitglieder der Ausschüsse werden als Beauftragte des Auf-~~

ße zu beantworten.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit ein von ihnen zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied zur Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft ermächtigen sowie entsprechend dem GmbH-Gesetz Prüfungen vornehmen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Geschäftsführer zu besprechen, die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihr zu beraten. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind entsprechend § 90 AktG zu erstellen.

§ 9 Niederschrift

(1) Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollanten. Der Protokollant hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden, die Beschlüsse vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben und in Kopie an alle Mitglieder des Aufsichtsrates auszuhändigen.

(2) Die Originalniederschriften werden von der Geschäftsführung aufbewahrt.

(3) Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Bestätigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.

§ 10 Geschäftsverbindungen von Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Bei Eintritt in den Aufsichtsrat und für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind alle direkten und indirekten geschäftlichen Verbindungen zwischen dem Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft nach Art und Umfang gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat dies gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Es gilt § 114 AktG.

(2) Absatz 1 gilt nicht für private Wohnungsverträge mit der Gesell-

~~sichtsrats tätig. Über ihre Vorschläge und Feststellungen beschließt der Aufsichtsrat.~~

~~(3) — Die Pflichten des Aufsichtsrats und seine Verantwortlichkeit werden weder durch Aufteilung von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder noch durch die Bildung von Ausschüssen oder die Heranziehung von Sachverständigen berührt.~~

~~(4) — Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erlischt spätestens mit dem Schluss jener Gesellschafterversammlung, in der sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch Wahl geändert hat.~~

~~(5) — Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist von jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen, er bzw. sie kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Die Geschäftsführung ist von Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten. Sie soll in der Regel hierzu eingeladen werden.~~

~~(6) — Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übermitteln sind. Dieser bzw. diese unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats in der nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann die Niederschrift einsehen.~~

~~Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle ist sicherzustellen.~~

Anmerkng.: Die Bildung von Ausschüssen wurde bis dato nie praktiziert.

§ 10 — Vergütung

~~Den Aufsichtsratsmitgliedern stehen Auslagenersatz und eine angemessene Vergütung zu.~~

Anmerkng.: Nach der Regelung im GV erhält jedes AR – Mitglied eine Aufwandsentschädigung, über die Höhe ergeht gesonderter Beschluss, → Zustä. des Gesellschafters

schaft mit Ausnahme der Vereinbarung von Sondermieten.

§ 11

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

(1) Wird eine Angelegenheit beraten, die den Geschäftsführer betrifft, so ist dieser grundsätzlich von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben oder wenn ein Interessenwiderstreit besteht. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, diesen Umstand vor der Beratung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat dies gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen.

(3) § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung findet analoge Anwendung.

§ 12

Schweigepflicht

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist während der Amtsdauer und nach dem Ablauf der Amtsdauer zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen sowie Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Angaben der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen verpflichtet.

(2) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige usw. vor Sitzungsbeginn vom Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Protokollant wird ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Aufsichtsratsmitglieder verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinne nach gleichkommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

~~Der Aufsichtsrat gibt sich diese Geschäftsordnung mit der Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Änderungen erfordern den gleichen Mehrheitsbeschluss.~~ Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.

Anmerkng.: GO wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen, § 10 Abs. 8 GV

Finsterwalde, d. 10.02.2009

§ 13 geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Aufsichtsratsmitglieder verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihrem Sinne nach gleichkommende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.02.2009 außer Kraft.

Finsterwalde, den

Jörg Gampe
Gesellschaftervertreter
in der Gesellschafterversammlung der
Wohnungsgesellschaft Finsterwalde mbH